

Allgemeine Verkaufsbedingungen Inland 2026 Brillengläser und Brillenreinigungslösungen

(Stand 01.04.2026)

7. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziffer 10 nichts anderes bestimmt ist:
- 7.2 Zeigt der Kunde ZEISS innerhalb der Gewährleistungsfrist einen, bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel an, so ist ZEISS verpflichtet, den Mangel nach ZEISS' Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Erbringung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung zu beheben. Sollte ZEISS dazu nicht in der Lage sein, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadensersatz gemäß den Regelungen in Ziffer 10 zu verlangen.
- 7.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Erhalt der Ware.
- 7.4 Ein Unternehmer, der zugleich Kaufmann im Sinne des HGB ist, muss seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 381 HGB) unverzüglich schriftlich oder in Textform nachkommen.
- 7.5 ZEISS ist zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Kunde die ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten erfüllt. Insbesondere sind die vereinbarten Zahlungen bedingungsgemäß zu leisten, wobei der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten darf, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 7.6 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung (insbesondere bei Verschleißteilen) sowie unsachgemäßer Behandlung leistet ZEISS keine Gewähr. Für Schäden, die auf vom Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Reparaturen beruhen, haftet ZEISS nicht.
- 7.7 Durch Mängelbeseitigungsmaßnahmen wird der Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt.
- 7.8 Für Software gilt im Übrigen:
ZEISS gewährleistet die Übereinstimmung der dem Kunden überlassenen Software mit den Programmspezifikationen bei Gefahrübergang, sofern die Software auf dazugehörigen Systemen von ZEISS entsprechend ZEISS' Richtlinien installiert wurde. Als Software-Mängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können. ZEISS verpflichtet sich, Software-Mängel, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach ZEISS' Wahl durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels zu berichtigen.

8. Werbematerialien

Eine Weitergabe von Werbematerialien ist in jedem Fall nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Werbematerialien, bei denen ZEISS sein Einverständnis zur Weitergabe gegeben hat. ZEISS behält sich die jederzeitige Rückforderung von Werbematerialien vor.

9. Rechte an Software

Sämtliche Programme bleiben ZEISS Eigentum. An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nichtausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Waren, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Eine Zugänglichmachung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ZEISS. Abgesehen von einer Sicherungskopie sind Vervielfältigungen nicht gestattet. Quellenprogramme stellt ZEISS dem Kunden nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung.

10. Haftung und Schadensersatzansprüche

- 10.1 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haftet ZEISS, unbeschadet der gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen, hingegen nur der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislast bleibt unberührt.
- 10.4 Die in den Ziffern 10.1 und 10.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.
- 10.5 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung von ZEISS, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass ZEISS verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.6 Bei Lieferung von Software haftet ZEISS für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

11. Exportkontrolle

- 11.1 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und gegebenenfalls dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer, an gesperrte Personen oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit seinem Auftrag die Konformität mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Leistungen verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für eine Ausfuhr und/oder Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.
- 11.2 Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung auf Grund von Zulassungs- oder Genehmigungsanforderungen oder sonstigen Anforderungen oder Verfahren gemäß den anwendbaren exportkontrollrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen oder sonstigem anwendbarem Außenwirtschaftsrecht (nachfolgend "Anwendbares Außenrecht"), verlängert sich die Leistungszeit entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
- 11.3 ZEISS und der Kunde haben ein Leistungsverweigerungsrecht, soweit die Erfüllung einer Leistungsverpflichtung durch Anwendbares Außenwirtschaftsrecht verboten ist. Der Grund für eine Leistungsverweigerung ist unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen Inland 2026 Brillengläser und Brillenreinigungslösungen

(Stand 01.04.2026)

- 11.4 Der Kunde wird keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und
- in den Anwendungsbereich von Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren;
 - in den Anwendungsbereich von Artikel 8 g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- Einschlägig ist die jeweils gültige Fassung der vorstehend unter (i) und (ii) aufgeführten EU-Verordnungen.
- 11.5 Der Kunde wird nach besten Kräften sicherstellen, dass der Zweck der Ziffer 11.4 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- 11.6 Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 11.4 unterlaufen würden.
- 11.7 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 11.4, 11.5 oder 11.6 stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung des Vertrags dar, und ZEISS stehen angemessene Abhilfemaßnahmen zu, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- das Recht zur Kündigung des Vertrags; und
 - das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, mindestens jedoch in Höhe von 50.000 EUR zu verlangen.
- 11.8 Der Kunde wird ZEISS unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung und Einhaltung der Ziffern 11.4, 11.5 oder 11.6, einschließlich etwaige relevante Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 11.4 unterlaufen könnten, informieren. Der Kunde stellt ZEISS Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 11.4, 11.5 und 11.6 innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung dieser Informationen durch ZEISS zur Verfügung
- 12. Höhere Gewalt**
- ZEISS ist nicht haftbar für die Unmöglichkeit oder den Verzug einer Leistungserbringung, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse verursacht wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ZEISS abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) und für die ZEISS nicht verantwortlich ist (nachfolgend „Höhere Gewalt“). Soweit Höhere Gewalt es wesentlich erschwert oder unmöglich macht, die Leistungen zu erbringen und das Hindernis nicht nur vorübergehend ist, ist ZEISS berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wenn die Höhere Gewalt vorübergehend ist, werden Termine für die Erbringung der Leistung um die Zeit des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase verschoben. Soweit von dem Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er die Verschiebung der Leistung akzeptiert, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, indem er ZEISS unverzüglich seinen Rücktritt erklärt.
- 13. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**
- 13.1 Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil der Kunde die Leistungen von ZEISS in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichtet sich ZEISS, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde ZEISS unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und ZEISS alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass ZEISS nach seiner Wahl entweder die Leistungen zur Behebung des Rechtsmangels abwandelt oder ersetzt oder die Leistungen zurücknimmt und den an ZEISS entrichteten Kaufpreis, abzüglich eines das Alter der Leistungen und die Nutzungsdauer berücksichtigenden Betrages, erstattet.
- 13.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Kunden nur in den Grenzen der Ziffer 10 zu. ZEISS hat keine Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.1, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Leistungen nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit fremden Bestandteilen eingesetzt werden.
- 13.3 Alle von ZEISS oder von Dritten für ZEISS in Durchführung der Leistungen oder in Verbindung mit den Leistungen erarbeiteten Ergebnisse und die Rechte daran, sowie alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte, insbesondere alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Erfindungen, Know-how sowie jegliche sonstigen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere an Technologien, Produkten, Prozessen, Berichten, Diagrammen, Dokumentationen, Geschäftsmethoden oder Herstellungsmethoden, verbleiben bei ZEISS und werden nicht auf den Kunden übertragen. Der Kunde erhält hieran nur die Nutzungsrechte, welche er zwingend benötigt, um die vertragsgegenständlichen Leistungen auf die vertragsgemäße Art und Weise zu verwenden; weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.
- 14 Entsorgung**
- 14.1 ZEISS ist gemäß der Regelungen des VerpackG dazu verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerpackG, die als nicht-systembeteiligungs-pflichtige Verpackungen nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa den „Grünen Punkt“ der Duales System Deutschland GmbH oder dem „RESY“-Symbol) tragen, der gleichen Art, Form und Größe, die dem Kunden mit der zuge-lieferten Ware von ZEISS übergeben wurden, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte der Kunde diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, so hat der Kunde sich mit der für ihn zuständigen Vertriebsorganisation vor dem Versand der Waren in Verbindung zu setzen. ZEISS behält sich in diesem Fall vor, separate Regelungen für den Ort der Verpackungsrückgabe und die Kostenstragung zu treffen.
- 14.2 Der Kunde hat die warenbegleitenden Informationen von ZEISS bei der Entsorgung der Leistungen, insbesondere der Ware, zu beachten und sicherzustellen, dass die Leistungen ordnungsgemäß, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, entsorgt oder einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- 14.3 Ist der Kunde ein Unternehmer, ist er verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Leistungen, insbesondere der Ware oder deren Bestandteilen, hat der Unternehmer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen Inland 2026 Brillengläser und Brillenreinigungslösungen

(Stand 01.04.2026)

15 Sonstiges

- 15.1 Es findet die Markenrichtlinie "ZEISS Markenführung, Richtlinie für Augenoptiker und externe Partner" in ihrer jeweils gültigen und vereinbarten Fassung Anwendung. Diese befindet sich in MyZEISS unter "Datenschutz und Rechtliches".
- 15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 15.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist - ungeachtet der Regelungen in Ziffer 5.1 bis 5.3 - Erfüllungsort für Lieferungen von ZEISS bei Lieferung ab Werk (FCA Incoterms 2020) das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von ZEISS.
- 15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, nach Wahl von ZEISS der Sitz von ZEISS oder des Kunden. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 15.5 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.